



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

20. Jahrgang

14. Oktober 2016

Nr. 37

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

	Seite
1. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 – Zulassung der Bewerber zur Wahl des Bürgermeisters	1
2. Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14	2

## Stadt Burg

### 1. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 – Zulassung der Bewerber zur Wahl des Bürgermeisters

Der Stadtwahlausschuss der Stadt Burg hat gemäß § 30 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 62 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 2016 folgende Bewerbungen für die Wahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Burg zugelassen. Diese gebe ich gem. § 30 Abs. 6 KWG LSA i. V. m. § 39 Abs. 2 KVO LSA hiermit in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Hauptwohnung	Partei oder Wählergruppe
1.	<b>Klapper, Marco</b>	Unternehmer	1970	Berliner Straße 48 39288 Burg	CDU
4.	<b>Rehbaum, Jörg</b>	Bürgermeister	1969	Im Winkel 1A 39288 Burg, OT Niegripp	SPD

Burg, 13. Oktober 2016

gez.  
Ruth  
Stadtwahlleiter

## **2.Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14**

Durch den Änderungsbeschluss vom 8.8.2016 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

*Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 38, 39, 40, 41/1 und*

*Gemarkung Colbitz, Flur 13, Flurstück 19*

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag



---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*